

Rödl & Partner

Rundbrief Nr: 2019 / 66
Betreff: Transferpreisdokumentationspflichten

Rödl & Partner
Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Harbiye Mah. Teşvikiye Cad.
No: 17 D: 12, 13, 14, 15, 21
İkbal Ticaret Merkezi
34365 Şişli-İstanbul

T +90 212 310 14 00
F +90 212 327 32 14
istanbul@roedl.com

İstanbul, 30.04.2019

Mit der Dokumentation von Verrechnungspreisgestaltungen soll zum einen sichergestellt werden, dass die mit dem Kauf/Verkauf von Waren und Dienstleistungen nahestehenden Personen sowie Unternehmen korrekt und in vollem Umfang bekannt gegeben werden und zum anderen soll damit verhindert werden, dass die Steuerbemessungsgrundlage durch die Verrechnungspreisgestaltung reduziert wird.

Informationen zum jährlichen Verrechnungspreisbericht, der aus den oben genannten Gründen seitens des Steuerpflichtigen zu erstellen ist, sind im Folgenden zusammengefasst.

❖ Ist die Erstellung eines jährlichen Verrechnungspreisberichtes obligatorisch?

Die Erstellung eines jährlichen Verrechnungspreisberichtes ist seit der Veröffentlichung der Verordnung Serie 1 vom 18.11.2007 „Verdeckte Gewinnausschüttung durch Verrechnungspreisgestaltung“ im Amtsblatt Nr. 26704 und des Beschlusses 2007/12888 im Amtsblatt 26722 vom 06.12.2007 obligatorisch. Der jährliche Verrechnungspreisbericht ist bis zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung (Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, bis einschließlich 30. April; Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bis einschließlich dem Geschäftsjahr folgenden 30. Tag eines vierten Monats) zu erstellen.

❖ Wer ist zur Erstellung eines jährlichen Verrechnungspreisberichts verpflichtet?

Alle in der Türkei beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sowie Unternehmen, die von der Verrechnungspreisverordnung betroffen und zur Erstellung eines jährlichen Verrechnungspreisberichtes verpflichtet sind, können den Bericht entweder selbstständig oder mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erstellen.

Wer und im Rahmen welcher Transaktionen einen Verrechnungspreisbericht zu erstellen hat, ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

RÖDL & PARTNER ALMANYA
Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hannover, Herford, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Ludwigshafen, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

Ticaret Sicil No.: 409612
Vergi No.: 7350232482
Vergi Dairesi: Beyoğlu

RÖDL & PARTNER ULUSLARARASI
Amerika Birleşik Devletleri, Avusturya, Azerbaycan, Beyaz Rusya, Birleşik Arap Emirlikleri, Brezilya, Bulgaristan, Çek Cumhuriyeti, Çin Halk Cumhuriyeti, Endonezya, Etiyopya, Estonya, Finlandiya, Fransa, Güney Afrika, Gürcistan, Hindistan, Hırvatistan, Hong Kong, İngiltere, İran, İspanya, İsveç, İsviçre, İtalya, Kazakistan, Kenya, Kıbrıs, Küba, Letonya, Litvanya, Macaristan, Malezya, Meksika, Moldova, Myanmar, Polonya, Romanya, Rusya Federasyonu, Sırbistan, Singapur, Slovakya, Slovenya, Tayland, Türkiye, Ukrayna, Vietnam

Steuerpflichtiger	Vorgang
Beim Finanzamt eingetragene große Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">- inländische Transaktionen- ausländische Transaktionen- inländische Transaktionen mit Steuerzahlern in der Freihandelszone
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige	<ul style="list-style-type: none">- ausländische Transaktionen- inländische Transaktionen mit Steuerzahlern in der Freihandelszone
Körperschaftsteuerpflichtige in der Freihandelszone	<ul style="list-style-type: none">- inländische Transaktionen

❖ **Was sind die Folgen einer Nichterstellung oder verspäteten Erstellung des Verrechnungspreisberichtes?**

Die Einholung der notwendigen Informationen aus dem Ausland, die wirtschaftliche Analyse oder die Behebung von vorhandenen Risiken für einen noch nicht vollständig erstellten Bericht wird im Falle einer Anforderung des Berichtes vom Steueramt oder Zollamt binnen kurzer Zeit nicht möglich sein. So werden die Steuerpflichtigen gegenüber dem Steueramt und Finanzamt in Schwierigkeiten geraten. Außerdem wird durch die angeforderten aber nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellten Berichte die Wahrscheinlichkeit einer Steuerprüfung seitens Finanzministeriums erhöht. So werden für die Steuerpflichtigen die Beschlüsse im Steuerverfahrensrecht Art. 355 Rechtswidrigkeiten angewandt.

Wenn die Verrechnungspreisdokumentation hingegen zeitgemäß und vollständig erfolgt und die Steuerpflichtigen eine verdeckte Gewinnausschüttung durchführen, werden für die in diesem Zusammenhang nicht fristgemäß gezahlten Steuern ein Bußgeldrabatt i.H.v. 50 % gewährt.

Den obigen Angaben zufolge können bei einer frühzeitigen jährlichen Verrechnungspreis-berichtserstellung und einer fristgemäßen Vorlage im Rahmen der Steuerprüfung eine etwaige Kritik und die Wahrscheinlichkeit evtl. Strafen gemindert werden.

Mit freundlichen Grüßen